

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Feuerwehrwahlordnung (V)

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 43/1997

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.05.1997

Text**§ 1****Anwendungsbereich und Wahlbehörden**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl

1. der zu wählenden Mitglieder des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehren, und zwar Feuerwehrkommandant, Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, Schriftführer und Kassenführer (§ 23 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz);
2. von vier Mitgliedern der Landes-Feuerwehrleitung aus den Reihen der Bezirks-Feuerwehrkommandanten (§ 34 Abs. 1 Z. 6 Oö. Feuerwehrgesetz);
3. des Mitgliedes der Landes-Feuerwehrleitung aus den Reihen der Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehren (§ 34 Abs. 1 Z. 7 Oö. Feuerwehrgesetz);
4. des Mitgliedes der Landes-Feuerwehrleitung aus den Reihen der Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehren (§ 34 Abs. 1 Z. 8 Oö. Feuerwehrgesetz);
5. des Landes-Feuerwehrkommandanten (§ 36 Abs. 3 Oö. Feuerwehrgesetz);
6. des Stellvertreters des Landes-Feuerwehrkommandanten (§ 36 Abs. 3 Oö. Feuerwehrgesetz);
7. der Bezirks-Feuerwehrkommandanten (§ 39 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz);
8. der Abschnitts-Feuerwehrkommandanten (§ 40 Abs. 2 Oö. Feuerwehrgesetz).

(2) Wahlbehörde ist für die Wahlen nach

- Abs. 1 Z. 1 der Bürgermeister der Standortgemeinde;
- Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 die Landes-Feuerwehrleitung;
- Abs. 1 Z. 5 und 6 die Landesregierung;
- Abs. 1 Z. 7 und 8 die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.